

# RS OGH 1996/12/18 6Ob2174/96s, 2Ob2422/96g, 6Ob2100/96h, 6Ob226/97x, 8Ob33/98f, 9Ob114/98z, 6Ob3/98d

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.12.1996

## Norm

ABGB §1295 Ia3a

ABGB §1298

ZPO §503 E4c21

## Rechtssatz

Von dem Grundsatz, dass die Beweislastumkehr das Verschulden betrifft, der Beweis der Kausalität jedoch weiterhin dem Gläubiger obliegt, ist der Oberste Gerichtshof zwar bei ärztlichen Behandlungsfehlern abgegangen (SZ 63/90; JBl 1992, 522), weil hier wegen der in diesen Fällen besonders vorhandenen Beweisschwierigkeiten des Patienten, die Kausalität nachzuweisen, nur dem zur Haftung herangezogenen Arzt die Mittel und Sachkunde zum Nachweis zur Verfügung stehen, daher von einer "prima-facie-Kausalität" auszugehen ist. Davon kann aber bei Verletzung einer Aufklärungs- und Erkundigungspflicht des Rechtsanwaltes nicht gesprochen werden. Hier ist dem Geschädigten der Nachweis der Kausalität des Verhaltens des Schädigers für den eingetretenen Schaden durchaus zuzumuten.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 2174/96s  
Entscheidungstext OGH 18.12.1996 6 Ob 2174/96s
- 2 Ob 2422/96g  
Entscheidungstext OGH 26.06.1997 2 Ob 2422/96g  
Ähnlich
- 6 Ob 2100/96h  
Entscheidungstext OGH 11.09.1997 6 Ob 2100/96h  
Veröff: SZ 70/179
- 6 Ob 226/97x  
Entscheidungstext OGH 12.02.1998 6 Ob 226/97x
- 8 Ob 33/98f  
Entscheidungstext OGH 25.06.1998 8 Ob 33/98f  
Auch
- 9 Ob 114/98z

Entscheidungstext OGH 10.06.1998 9 Ob 114/98z

nur: Von dem Grundsatz, dass die Beweislastumkehr das Verschulden betrifft, der Beweis der Kausalität jedoch weiterhin dem Gläubiger obliegt, ist der Oberste Gerichtshof bei ärztlichen Behandlungsfehlern abgegangen (SZ 63/90; JBI 1992, 522), weil hier wegen der in diesen Fällen besonders vorhandenen Beweisschwierigkeiten des Patienten, die Kausalität nachzuweisen, nur dem zur Haftung herangezogenen Arzt die Mittel und Sachkunde zum Nachweis zur Verfügung stehen. (T1)

- 6 Ob 3/98d

Entscheidungstext OGH 29.10.1998 6 Ob 3/98d

nur T1; Beisatz: Für den Kausalitätsbeweis reicht wegen der besonderen Schwierigkeit eines exakten Beweises der Anscheinsbeweis durch den Patienten aus. (T2)

- 6 Ob 58/99v

Entscheidungstext OGH 22.04.1999 6 Ob 58/99v

nur: Von dem Grundsatz, dass die Beweislastumkehr das Verschulden betrifft, der Beweis der Kausalität jedoch weiterhin dem Gläubiger obliegt, ist der Oberste Gerichtshof zwar bei ärztlichen Behandlungsfehlern abgegangen (SZ 63/90; JBI 1992, 522), weil hier wegen der in diesen Fällen besonders vorhandenen Beweisschwierigkeiten des Patienten, die Kausalität nachzuweisen, nur dem zur Haftung herangezogenen Arzt die Mittel und Sachkunde zum Nachweis zur Verfügung stehen, daher von einer "prima-facie-Kausalität" auszugehen ist. (T3)

Beisatz: Dies gilt nicht im Fall des Herausgabebeanspruches des Sicherungseigentümers gegenüber dem Verwahrer. (T4)

- 1 Ob 333/98x

Entscheidungstext OGH 25.05.1999 1 Ob 333/98x

Vgl; Beisatz: Hier: Verletzung von Informationspflichten (Aufklärungs-)Pflichten durch den Treuhänder (Rechtsanwalt). (T5)

- 1 Ob 278/99k

Entscheidungstext OGH 21.06.2000 1 Ob 278/99k

Vgl auch; Beis wie T5 nur: Verletzung von Informationspflichten (Aufklärungs-)Pflichten durch den Treuhänder. (T6)

Beisatz: Hier: Notar. (T7)

- 9 Ob 219/00x

Entscheidungstext OGH 08.11.2000 9 Ob 219/00x

Vgl auch; nur: Davon kann aber bei Verletzung einer Aufklärungs- und Erkundigungspflicht nicht gesprochen werden. Hier ist dem Geschädigten der Nachweis der Kausalität des Verhaltens des Schädigers für den eingetretenen Schaden durchaus zuzumuten. (T8)

Beisatz: Hier: Aufklärungspflicht der Bank. (T9)

- 3 Ob 87/00s

Entscheidungstext OGH 29.01.2001 3 Ob 87/00s

Vgl auch; Beisatz: Grundsätzlich trifft die Beweislast für einen Behandlungsfehler des Arztes den Patienten. (T10)

- 6 Ob 292/00k

Entscheidungstext OGH 22.02.2001 6 Ob 292/00k

Auch

- 1 Ob 262/00m

Entscheidungstext OGH 27.03.2001 1 Ob 262/00m

nur T1

- 10 Ob 61/01w

Entscheidungstext OGH 03.04.2001 10 Ob 61/01w

Auch; nur: Davon kann aber bei Verletzung einer Aufklärungspflicht und Erkundigungspflicht des Rechtsanwaltes nicht gesprochen werden. Hier ist dem Geschädigten der Nachweis der Kausalität des Verhaltens des Schädigers für den eingetretenen Schaden durchaus zuzumuten. (T11)

- 3 Ob 102/01y

Entscheidungstext OGH 20.06.2001 3 Ob 102/01y

Auch

- 1 Ob 151/01i  
Entscheidungstext OGH 25.09.2001 1 Ob 151/01i  
Vgl; Beisatz: Anders als bei ärztlichen Behandlungsfehlern ist dem Geschädigten bei Verletzung einer Aufklärungspflicht und Erkundungspflicht - oder einer sonstigen Pflicht - des Rechtsanwalts der Nachweis der Kausalität des Verhaltens des Schädigers für den eingetretenen Schaden durchaus zuzumuten. (T12)  
Veröff: SZ 74/159
- 1 Ob 110/02m  
Entscheidungstext OGH 25.03.2003 1 Ob 110/02m  
Ähnlich; Beisatz: Die Beweislast dafür, dass sie als Bestbieter tatsächlich zum Zuge gekommen wären, trifft die Kläger, obliegt doch der Beweis des Kausalzusammenhangs zwischen dem rechtswidrigen Verhalten und dem eingetretenen Schaden grundsätzlich dem Geschädigten. Der jeweilige Bieter ist im Allgemeinen fachkundig und es stehen ihm nicht nur die eigenen Kalkulationsunterlagen zur Verfügung, sondern er kennt auch die Angebote der Mitbewerber. (T13)  
Veröff: SZ 2003/26
- 2 Ob 131/03h  
Entscheidungstext OGH 10.07.2003 2 Ob 131/03h  
Vgl auch; Beisatz: Der Kausalzusammenhang kann Gegenstand eines Anscheinsbeweises sein, dies jedoch nur dann, wenn ein Beweisnotstand besteht, der nur durch Gewährung einer Beweismaßreduzierung zu bewältigen wäre. (T14)
- 9 Ob 116/03d  
Entscheidungstext OGH 08.10.2003 9 Ob 116/03d  
Auch
- 6 Ob 145/03x  
Entscheidungstext OGH 19.02.2004 6 Ob 145/03x  
Auch; Beis wie T2
- 6 Ob 177/03b  
Entscheidungstext OGH 29.04.2004 6 Ob 177/03b  
nur T1; Beis wie T13
- 6 Ob 34/04z  
Entscheidungstext OGH 27.05.2004 6 Ob 34/04z  
Vgl auch
- 7 Ob 220/04k  
Entscheidungstext OGH 20.10.2004 7 Ob 220/04k  
Beis wie T9
- 5 Ob 49/05z  
Entscheidungstext OGH 24.05.2005 5 Ob 49/05z  
Ähnlich; Beis wie T13; Veröff: SZ 2005/83
- 6 Ob 83/05g  
Entscheidungstext OGH 06.10.2005 6 Ob 83/05g  
Auch; Beisatz: Von der Beweispflicht des Klägers hinsichtlich der Kausalität ist insbesondere bei ärztlichen Behandlungsfehlern abzugehen, weil hier nicht dem Patienten, sondern dem zur Haftung herangezogenen Arzt die Mittel und die Sachkunde zum Nachweis zur Verfügung stehen. (T15)
- 5 Ob 106/05g  
Entscheidungstext OGH 04.11.2005 5 Ob 106/05g  
nur T8; Beis wie T9; Beisatz: Hier: §§ 13 und 14 WAG. (T16)
- 10 Ob 9/05d  
Entscheidungstext OGH 24.01.2006 10 Ob 9/05d  
Vgl auch; Beis ähnlich wie T13
- 9 Ob 37/05i  
Entscheidungstext OGH 25.01.2006 9 Ob 37/05i  
Auch; Beisatz: Dem Geschädigten obliegt der Nachweis der Kausalität des Verhaltens des Rechtsanwalts für den

eingetretenen Schaden. (T17)

- 3 Ob 87/05y  
Entscheidungstext OGH 30.05.2006 3 Ob 87/05y
- 3 Ob 106/06v  
Entscheidungstext OGH 26.07.2006 3 Ob 106/06v  
Auch; Beis ähnlich wie T2
- 2 Ob 108/07g  
Entscheidungstext OGH 29.11.2007 2 Ob 108/07g  
Vgl; Veröff: SZ 2007/190
- 1 Ob 138/07m  
Entscheidungstext OGH 29.01.2008 1 Ob 138/07m  
Vgl auch; Beisatz: Steht ein ärztlicher Behandlungsfehler fest und ist es unzweifelhaft, dass die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts durch den ärztlichen Kunstfehler nicht bloß unwesentlich erhöht wurde, hat der Belangte (Arzt oder Krankenanstaltenträger) zu beweisen, dass die ihm zuzurechnende Sorgfaltsverletzung „mit größter Wahrscheinlichkeit“ nicht kausal für den Schaden des Patienten war. Es kehrt sich folglich die Beweislast für das (Nicht-)Vorliegen der Kausalität um. (T18)
- 6 Ob 104/06x  
Entscheidungstext OGH 24.01.2008 6 Ob 104/06x  
Vgl auch; Beisatz: Hier: Fehlerhafte Beratung bzw Aufklärung durch Händler eines Herbizids. (T19)  
Beisatz: Anders als in den Arzthaftungsfällen in denen der Arzt durch die Vornahme des Eingriffs für den Schaden kausal ist, war der Berater an sich nicht kausal für den Schaden, sondern nur für die unterlassene Aufklärung (vgl Reischauer aaO § 1295 Rz 1a). Den Klägern ist die Beweisführung über ihr Verhalten bei korrekter Beratung bzw Aufklärung auch durchaus zuzumuten. (T20)
- 9 Ob 30/07p  
Entscheidungstext OGH 03.03.2008 9 Ob 30/07p  
Auch; Beis wie T17; Beisatz: Dem Geschädigten obliegt der Nachweis der Kausalität des Verhaltens des Notars für den eingetretenen Schaden. (T21)
- 9 Ob 38/07i  
Entscheidungstext OGH 08.02.2008 9 Ob 38/07i  
Auch; nur T17
- 10 Ob 103/07f  
Entscheidungstext OGH 22.04.2008 10 Ob 103/07f  
Vgl auch; Beis wie T12
- 9 Ob 22/08p  
Entscheidungstext OGH 24.02.2009 9 Ob 22/08p
- 5 Ob 38/05g  
Entscheidungstext OGH 15.03.2005 5 Ob 38/05g  
Vgl; nur T11; Beis wie T12; Beis wie T17; Beisatz: Auch bei pflichtwidriger Unterlassung eines Rechtsanwalts wird dem Geschädigten der Nachweis der Kausalität des Verhaltens des Schädigers für den eingetretenen Schaden zugemutet. (T22)
- 3 Ob 4/09y  
Entscheidungstext OGH 25.02.2009 3 Ob 4/09y  
Auch; Beisatz: Außerhalb der Sondersituation bei ärztlichen Behandlungsfehlern obliegt der Beweis der Kausalität auch bei Verletzung von Aufklärungspflichten dem Geschädigten. (T23)
- 2 Ob 111/10b  
Entscheidungstext OGH 08.07.2010 2 Ob 111/10b  
Vgl auch; auch Beis wie T14; Beisatz: Hier: In Bezug auf das Wissen des Dritten beim Ehebruch von der Ehe seines Geschlechtpartners liegt regelmäßig kein Beweisnotstand vor, der die Anwendung des Anscheinsbeweises rechtfertigt (Detektivkosten). (T24)
- 4 Ob 137/10s  
Entscheidungstext OGH 31.08.2010 4 Ob 137/10s

Vgl auch; Beisatz: Hier: Beweislast für Kausalität eines Beratungsfehlers. (T25)

- 6 Ob 231/10d

Entscheidungstext OGH 28.01.2011 6 Ob 231/10d

Vgl; nur T8; Beis wie T9

- 6 Ob 8/11m

Entscheidungstext OGH 24.02.2011 6 Ob 8/11m

Vgl; nur T8; Beis wie T9

- 8 Ob 30/11m

Entscheidungstext OGH 22.03.2011 8 Ob 30/11m

nur T1; Beis wie T2

- 7 Ob 77/10i

Entscheidungstext OGH 30.03.2011 7 Ob 77/10i

Vgl; Beis wie T9; Beisatz: Hier: Anlegerschaden wegen fehlerhafter Beratung. (T26)

Beisatz: Den Geschädigten trifft daher die Behauptungs- und Beweislast nicht nur dafür, dass er bei korrekter Information die tatsächlich gezeichneten Wertpapiere nicht erworben hätte, sondern auch dafür, wie er sich bei korrekter Information hypothetisch alternativ verhalten und sich so sein Vermögen entwickelt hätte; auch dafür kommt ihm zugute, dass nicht so strenge Anforderungen an die Beweisbarkeit des bloß hypothetischen Kausalverlaufs zu stellen sind. (T27)

Veröff: SZ 2011/40

- 1 Ob 115/11k

Entscheidungstext OGH 21.07.2011 1 Ob 115/11k

Auch; nur T8; Beis wie T25; Vgl auch Beis wie T26

- 17 Ob 11/11h

Entscheidungstext OGH 09.08.2011 17 Ob 11/11h

Vgl auch; Beis ähnlich wie T22

Veröff: SZ 2011/105

- 2 Ob 207/10w

Entscheidungstext OGH 22.06.2011 2 Ob 207/10w

Vgl auch; nur T8; Beis wie T9

- 10 Ob 61/11k

Entscheidungstext OGH 20.12.2011 10 Ob 61/11k

Vgl auch; Beis wie T9

- 3 Ob 225/11a

Entscheidungstext OGH 14.12.2011 3 Ob 225/11a

Auch; Auch Beis wie T9

- 4 Ob 145/11v

Entscheidungstext OGH 28.02.2012 4 Ob 145/11v

Vgl auch; Beis wie T17; Beisatz: Für einen Kausalitätsbeweis bei Unterlassungen genügt der Nachweis der überwiegenden Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf das Unterlassen des pflichtgemäßen Handelns zurückzuführen ist. (T28)

- 4 Ob 67/12z

Entscheidungstext OGH 02.08.2012 4 Ob 67/12z

Vgl; Beis wie T26; Beis ähnlich wie T27; Beis ähnlich wie T28; Beisatz: Die Behauptungs? und Beweislast für die Wahl und Entwicklung einer hypothetischen Alternativanlage trifft den klagenden Anleger unter der Voraussetzung, dass er bei korrekter Beratung überhaupt veranlagt hätte, wovon bei einem vorgefassten Anlageentschluss auszugehen ist. (T29)

Beisatz: An diese sind keine zu strengen Anforderungen zu richten. (T30)

- 1 Ob 51/12z

Entscheidungstext OGH 11.10.2012 1 Ob 51/12z

Vgl; Beis wie T27

- 2 Ob 227/12i

Entscheidungstext OGH 14.03.2013 2 Ob 227/12i

Vgl auch

- 8 Ob 133/12k

Entscheidungstext OGH 29.04.2013 8 Ob 133/12k

Auch; nur T1

- 

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)